



1985

Berlin, den 28. Oktober 1985

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16.10. 85	Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO —	301
16.10.85	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes - WLVO -	308
9.10. 85	Dritte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozial- -, Pflichtversicherung — Dritte Rentenverordnung —	313
2.10. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen	313
24. 9.85	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnen- technischer Förderanlagen	314
24. 9. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesund- heits- und Arbeitsschutzes	316

Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes - WLVO -

vom 16. Oktober 1985

In Verwirklichung des Grundrechts der Bürger auf Wohnraum fördert der sozialistische Staat entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes sowie dessen planmäßige Erweiterung und gewährleistet die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes. Das erfordert die qualifizierte Lenkung und volle Nutzung des Wohnraumes zur besseren Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bürger. Dazu wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die staatliche Lenkung des Wohnraumes (nachfolgend Wohnraumlenkung genannt) und beinhaltet Festlegungen über die Wohnraumbewirtschaftung, die Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohnungen sowie den Um- und Ausbau mit dem Ziel der Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum. Die Wohnraumlenkung umfaßt die Erfassung, Verteilung und Auslastung des Wohnraumes.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie
- Bürger.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Verordnung ist der für Wohnzwecke bestimmte Raum, der die in Rechtsvorschriften festgelegten Merkmale aufweist, auch wenn er für andere als zu Wohnzwecken genutzt wird.

(4) Für genossenschaftseigenen Wohnraum gilt diese Verordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften dafür keine Regelungen getroffen sind.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für Wohnheime sowie Feierabend- und Pflegeheime.

Abschnitt II

Grundsätze und Ziele

§ 2

(1) Zur weiteren Verbesserung der Wohnverhältnisse ist der Wohnungsbestand planmäßig mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit im Interesse der Bürger zu verwenden. Die zuständigen Staatsorgane haben im Rahmen der Leitung und Planung auf dem Gebiet der Wohnungspolitik ihre Verantwortung für die Lenkung des Wohnraumes konsequent wahrzunehmen. Sie haben dabei eng mit den Betrieben sowie den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zusammenzuarbeiten und die Bürger in die Lösung der Aufgaben einzubeziehen.

(2) Die Staatsorgane haben die Instandsetzung und Instandhaltung, Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie die Erweiterung des Wohnungsbestandes auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes zu sichern.

§ 3

(1) Die Bürger haben das Recht, an der Leitung und Planung auf dem Gebiet der Wohnungspolitik und der Kontrolle der Nutzung des gesamten Wohnraumes aktiv mitzuwirken.

(2) Die Bürger sind verpflichtet, ihre Verantwortung für den Schutz und die pflegliche Behandlung der Wohngebäude sowie Wohnungen wahrzunehmen und bei deren Erhaltung mitzuwirken.

(3) Die Staatsorgane haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Bürger ihre Wohnungsangelegenheiten den ört-